

Satzung

der Schützengilde Barßel e.V.

Die Schützengilde Barßel e.V. achtet und fördert die Gleichberechtigung von Frau und Mann. Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Übersicht und Lesbarkeit beschränkt sich der Text auf die männliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Schützengilde Barßel e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 26676 Barßel, Buchenallee 1 A, Gemeindeteil Barßel, Landkreis Cloppenburg.
3. Die Schützengilde Barßel ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Oldb) unter VR 150098 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist Mitglied im Schützenkreis Alter Amtsbezirk Friesoythe, im Oldenburger Schützenbund, dem Kreissportbund und dem Landessportbund.

§ 2 Zweck des Vereins/Zweckerreichung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch:

- a) die Durchführung von Schießsportübungen im Bereich des Breiten- und Freizeitsports, aber auch im Bereich der Leistungsförderung im Wettkampfsport und des Gesundheitssports, auch im Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen und auch aus der Perspektive von Integration und Inklusion,
- b) die Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege der Schützentradition,

- c) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) und b) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen,
- d) Weiterbildung, Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampfrichtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) aktive und fördernde Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht den Zielen des Vereins widerspricht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages.

3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung (Kündigung mit dreimonatiger Frist auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang des Schreibens zum 30.09. des Jahres erforderlich.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,
 - b) eine Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren und sonstigen berechtigten Forderungen trotz zweimaliger Mahnung,
 - c) eine nachhaltige Störung des Vereinslebens, oder
 - d) ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Ausschlussbedarf einer Mehrheit von $2/3$ der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgründe zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat in schriftlicher Form Einspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich die nächste Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Klärung.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Beiträge, Umlagen, Zahlungen

1. Mitgliederbeiträge oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge sind am 01. Februar eines Kalenderjahres fällig und im Voraus zu entrichten.
- 2.. Forderungen, die in der Summe mehr als eine Jahreszahlung ergeben, werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat. Die Kosten die durch den Zahlungsverzug (z.B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In einem solchen Falle ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Recht und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und an allen Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilzunehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.
3. Sie sind ferner verpflichtet, die festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten.
4. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung an der Arbeit des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Präsident
2. der Vorstand

3. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Präsident

Der Präsident ist der Repräsentant des Vereins.

Die Wahlzeit des Präsidenten beträgt 4 Jahre. Er kann vorzeitig abberufen werden. Eine Wiederwahl ist nach Ablauf der Wahlzeit möglich. Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident ist zu allen Versammlungen des Vorstandes einzuladen und ist in der jeweiligen Vorstandsversammlung stimmberechtigt mit einer Stimme.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.

- a) Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsident (1. Vors.)
 - dem Vizepräsident (2. Vors.)
 - dem ersten und zweiten Schriftführer
 - dem ersten und zweiten Kassenwart
 - dem Kommandeur (General) und dessen Stellvertreter
 - dem Kompanieführer/n und dessen Stellvertreter
 - dem ersten Schießwart (Schießsportleiter) und dessen Stellvertreter
 - der ersten Damenschießwartin und deren Stellvertreterin
 - dem ersten Jugendwart und dessen Stellvertreter.
- b) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 21. Lebensjahr des Kandidaten voraus. Wiederwahl ist möglich.
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der erste Schriftführer und der erste Kassenwart. Der erste oder der zweite Vorsitzende können den Verein jeweils mit einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich rechtsverbindlich vertreten.

- d) Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben ein (beratendes) Team in eigener Verantwortung zusammenstellen.
- e) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Halbjahr statt. Sie werden durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden, einberufen. Die Frist zur Einladung mit Tagesordnung beträgt sieben Tage. Alle Anwesenden sind stimmberechtigt mit je einer Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- f) Bei Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes können deren Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kommissarisch besetzt werden. Nach Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung endet die Berufung mit Ablauf der in „b)“ genannten Wahlperiode.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

2. Stimmrecht.

- a) Stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme alle aktiven Mitglieder ab 18 Jahren und Ehrenmitglieder.
- b) Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
- c) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig

3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres im ersten Quartal des Folgejahres statt.
- b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert.
- c) Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

4. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- b) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, werden auf dem Postwege eingeladen.

5. Leitung der Mitgliederversammlung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.

6. Niederschrift

- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wieder gibt.
- b) Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung.

- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
- c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von mindestens $2/3$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung von mindestens $3/4$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zustimmung von mindestens $3/4$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- f) Die Stimmabgabe erfolgt offen per Handzeichen. Auf Antrag, den $1/3$ der anwesenden Stimmberechtigten befürworten müssen, findet die Stimmabgabe geheim statt

8. Gäste und Medienvertreter

- a) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- b) Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit befürwortet werden muss, können Gäste und Medienvertreter zugelassen werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl und Abberufung des Präsidenten,
- b) Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Festlegung von Beiträgen und Umlagen,
- h) Beschlussfassung über Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
- i) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, durch die der Verein über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinaus verpflichtet werden soll,
- j) Entscheidung über die eingereichten Anträge und über den eines durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossenen Mitgliedes,
- k) Beschlussfassung über die Satzung,
- l) Beschlussfassung über Auflösung oder Zweckänderung des Vereins.

§ 14 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Dringlichkeitsanträge

- a) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2. Initiativanträge

- a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung
- b) Zur Annahme des Antrages ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sachverhalte nach § 14 Ziff. 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

3. Besondere Anträge

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche

Wirkungen für die Mitglieder haben können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 15 Vergütung, Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 Kassenprüfung

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt in jedem Jahr durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Kassenprüfer haben in jedem Rechnungsjahr mindestens eine Kassenprüfung, die regelmäßig nach Erstellung des Jahresabschlusses und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung liegt, durchzuführen.
3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Eine Besorgnis der Befähigung der Kassenprüfer ist auszuschließen.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand kann folgende Ordnungen erlassen oder anerkennen:
 - a) Finanzordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V.

2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
 Als Mitglied des Schützenkreises Alter Amtsbezirk Friesoythe und des Oldenburger Schürzenbundes muss die Schützengilde Barßel e. V. die Daten seiner Mitglieder an die Dachverbände weitergeben.
 Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, am schwarzen Brett und im Schaukasten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§ 12 Ziff. 7 d).
2. Die Versammlung muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat einberufen sein. Sie ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschluss fasst.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Erste und der zweite Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Barbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung und Pflege des Schießsports) zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04. Januar 2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und die zu letzt gültige Satzung in der Fassung vom 06.04.1979 außer Kraft.